

23/SN - 46/ME  
1 von 18

## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

K1. 232 DW

Zl. 15-42.01/87 Sd/Ba

Wien, 22. Oktober 1987

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zl.	46. GE 0 87
Datum:	28. OKT. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 <i>Heinz</i>

*H. Hajek*

Betr.: Ergänzungen der Ministerialentwürfe zur  
44. Novelle zum ASVG,  
16. Novelle zum B-KUVG,  
13. Novelle zum GSVG,  
11. Novelle zum BSVG;  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihre Schreiben vom 15. Oktober 1987,  
Zl. 20.044/11-1/87 (ASVG),  
Zl. 20.616/3-3/87 (GSVG),  
Zl. 20.793/9-2/87 (BSVG),  
Zl. 21.136/2-1/87 (B-KUVG)

Der Hauptverband übermittelt Ihnen seine Stellungnahme zu den oben angeführten Ergänzungen der Ministerialentwürfe. Diesen Stellungnahmen liegen weitgehend die Äußerungen der Sozialversicherungsträger zugrunde. Es ist die allgemeine Feststellung vorzuschicken, daß die genannten Ministerialentwürfe vornehmlich aus der Sicht der Versicherungsträger betrachtet wurden, die die Sozialversicherungsgesetze zu vollziehen haben. Auf die sozialpolitische Problematik des Themas "Pensionsreform" wird nicht eingegangen. Diese Problematik ist in einem Umfang Gegenstand der politischen Auseinandersetzung, daß der Hauptverband der Meinung ist, die Sozialversicherungsträger und ihr Verband sollten diese Diskussion weiterhin den politischen Parteien und den verschiedenen Interessenvertretungen überlassen.

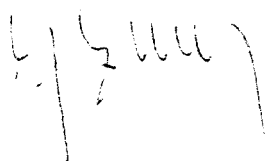
Ungeachtet der Priorität, die den sozialpolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Pensionsreform zukommt, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebeten, den praxisbezogenen

- 2 -

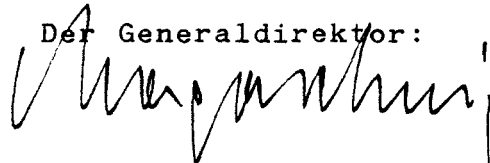
Wünschen, wie sie aus den beiliegenden Stellungnahmen ersichtlich sind, jene Beachtung zu schenken, wie sie die Berücksichtigung einer möglichst raschen und möglichst sparsamen Vollziehung des Sozialversicherungsrechtes erfordert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



Beilagen

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu den Ergänzungen des Ministerialentwurfes der 11. Novelle zum BSVG, Z1.20.793/9-2/87

BSVG

Zu Art. I Z.1 (§§ 3 und 23 BSVG):

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte nicht nur bei Verpachtungen von land(forst)wirtschaftlichen Flächen an Kinder, sondern auch bei Verpachtungen an die Eltern der volle Ertragswert anzurechnen sein.

Entsprechend dem Kinderbegriff des § 2 Abs.1 Z.2 BSVG wären im § 23 Abs.3 BSVG außer den Eltern auch die Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern anzuführen.

Anstelle des Satzteiles "wenn Kinder (§ 2 Abs.1 Z.2) von ihren Eltern land(forst)wirtschaftliche Flächen ..... gepachtet haben" sollte daher der Satzteil "wenn Kinder (§ 2 Abs.1 Z.2) und Eltern (Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern) voneinander land(forst)wirtschaftliche Flächen ..... gepachtet haben" eingefügt werden.

Auch bei Ermittlung des für die Unfallversicherungspflicht maßgebenden Einheitswertes sollte der volle Ertragswert gepachteter Flächen berücksichtigt werden. § 3 Abs.2 BSVG wäre entsprechend zu ergänzen.

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des vollen Ertragswertes bei Pachtverhältnissen zwischen Kindern und Eltern ab 1. Jänner 1988 wäre im BSVG, ASVG und GSVG im Übergangsrecht eine Meldepflicht gegenüber den Pensionsversicherungsträgern zu statuieren, da die geplante Neuregelung nicht nur zum Entstehen der Versicherungspflicht nach dem BSVG führen, sondern auch für den Anspruch auf Ausgleichszulage, das Ruhen der Pension wegen Erwerbseinkommen bzw. den Wegfall einer vorzeitigen Alterspension in allen gesetzlichen Pensionsversicherungen von Bedeutung sein kann. Der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist eine amtswegige Feststellung der betroffenen Personen ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- 2 -

Die in Art. I Z.3 der Ergänzungen zum Entwurf einer 13. Novelle zum GSVG beabsichtigte Neuregelung der Ermittlung der monatlichen Beitragsgrundlage in dem Sinne, daß die Einkünfte nicht mehr in allen Fällen durch zwölf, sondern jeweils durch die Anzahl der im betreffenden Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung zu teilen sind, sollte auch für die Fälle des § 23 Abs.4 BSVG vorgesehen werden.

Zu Art. I Z.2 (§ 42 BSVG):

Anstelle von "13. Novelle" müßte es richtig "11. Novelle" und anstelle von "§ 42 Abs.2 und 4" richtig "§ 42 Abs.2 und 3" heißen.

## 11. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.3 bis 6 (§§ 56ff BSVG):

In der Z.7 des § 56 Abs.4 wäre anstelle des "§ 90 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes" der "§ 57a" zu zitieren.

In der lit.a des § 56c Abs.2 wäre der Ausdruck "(§ 60 Abs.3)" durch "(§ 56 Abs.2)" zu ersetzen.

In der lit.b des § 56c Abs.2 wäre der Ausdruck "Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension" durch den Ausdruck "Erwerbsunfähigkeitspension" zu ersetzen.

Der erste Satz des § 58 Abs.4 sollte wie folgt lauten:  
"Bei der Anwendung der §§ 56a, 56b, 56c, 57 und 57a sind die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, sowie Höherversicherungspensionen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz nicht zu berücksichtigen."

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.5 (§§ 91ff ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z.8 (§ 74 BSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.7 (§ 116 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG.



11. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.9 und 13 (§ 78 Abs.4 Z.1 und  
§ 119 Abs.2 Z.1 BSVG

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes  
zu Art. I Z.8 und 15 (§ 123 Abs.4 Z.1 und § 252 Abs.2 Z.1 ASVG)  
der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG.

Zu Art. I Z.10 (§ 107 Abs.8 und 9 BSVG):

Die Beitragsgrundlage für den Einkaufsbeitrag sollte betragsmäßig der in Art. I Z.11 (§ 227 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG vorgesehenen angeglichen werden. An die Stelle des Ausdruckes "der halben im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs.9 Z.2 lit.a)" sollte daher der Ausdruck "des Betrages, der drei Siebentel der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs.9 Z.2 lit.a) entspricht" treten.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.11 (§ 227 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

## 11. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.11 und 12 (§§ 113, 114 BSVG):

Im § 114 Abs.2 Z.3 BSVG fehlt der Hinweis auf § 107 Abs.1 Z.1.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.13 und 14 (§§ 238, 239 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z.14 und 15 (§§ 127, 139a BSVG):

Die Abfindung sollte auch im Leistungskatalog des § 103 BSVG ausdrücklich erwähnt werden.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.18 und 19 (§§ 258, 269 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

## 11. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.16 (§ 161 BSVG):

Von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurde vorgebracht, daß der Ersatz von Reise(Fahrt)- und Transportkosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit aus der Krankenversicherung einerseits und von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen und Gesundheitsvorsorge aus der Pensionsversicherung andererseits einheitlich geregelt werden sollte. Zur Vermeidung einer in finanzieller Hinsicht unterschiedlichen Behandlung von in derselben Einrichtung untergebrachten Patienten je nach dem Titel ihrer Unterbringung sollte auch im Zusammenhang mit der Gewährung von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen die Einführung eines Kostenbeitrages im Satzungswege ermöglicht werden.

Zu Art. I Z.18 (§ 185 Abs.5 lit.b BSVG):

Die Zitierung im zweiten Halbsatz müßte richtig "nach § 56 Abs.2 und 3" lauten.

## 11. Novelle zum BSVG

Zu Art. II Abs.1:

Die Zitierung im zweiten Satz hätte richtig "§ 56 Abs.2 und 3" zu lauten.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Abs.1 der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu Art. III Abs.2:

In dieser Übergangsbestimmung wäre auch § 140 Abs.12 BSVG einzufügen.



11. Novelle zum BSVG

Zu Art. III Abs.3:

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. III Abs.4 der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG.

## 11. Novelle zum BSVG

Zu Art. IV:

Das Inkrafttreten der 11. Novelle zum BSVG ist anders geregelt als das der 44. Novelle zum ASVG und der 13. Novelle zum GSVG.